

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 44 (1918)
Heft: 25

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pressfreiheit und Kinematograph

Wie man vernimmt, hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes einen Rekurs der Kinematographenbesitzer der Stadt Luzern dahin entschieden, daß die Kinematographie sich nicht auf die verfassungsmäßig garantierte Pressfreiheit berufen könne und daß auch eine strengere Filmzensur prohibitiven Charakters mit der Bundesverfassung nicht in Widerspruch stehe.

Wir sind durchaus der Ansicht, daß dieser bundesgerichtliche Entscheid das Richtige getroffen hat. Der Kinematograph läßt sich mit der Presse nicht auf eine Linie stellen: die Aufgaben des Kinos sind andere als diejenigen der Presse, und das fertige kinematographische Produkt ist einen andern Weg gegangen, hatte andere Ursachen und ist von andern Gesichtspunkten beeinflusst worden, als die Presse. Daher können nicht ohne weiteres die Grundzüge der Pressfreiheit auf das kinematographische Bild übertragen werden.

Es war uns möglich, schon früher darauf hinzuweisen, daß eine strenge Zensurierung der kinematographischen Bilder schon durch den Inhaber des kinematographischen Theaters notwendig sei. Die Auswahl der Bilder erfolgt

ja bei uns im allgemeinen nicht auf Grund eines direkten Augenscheins, sondern auf Grund der Bilderbesprechungen, und der schweizerische Theaterbesitzer muß den Film so entgegennehmen, wie er ihm vom ausländischen Lieferanten zugehändelt wird. Einzelne Theaterdirektoren üben nun allerdings eine gesunde Scheerenzensur aus, indem sie anfechtbare Stellen ausschneiden und Szenen, die nicht in ihrem verfeinerten Geschmack liegen, wie Liebesgeheimnisse, Entkleidungsspartien und verbrecherische Handlungen, möglichst verkürzen. Aber nicht alle bringen den Mut für diese chirurgischen Eingriffe auf, was im Hinblick auf die verderblichen Einflüsse, die gerade solche Geringfügigkeiten ausüben, bedauerlich ist. Der Umstand, daß unsere schweizerische Kinematographenwelt keinen Einfluß auf die Gestaltung der kinematographischen Filmwerke besitzt, schließt von vornherein die Anwendung des Grundgesetzes der Pressfreiheit aus. Auch muß das kinematographische Produkt von einem vollkommen andern Gesichtspunkt aus beurteilt werden, als die Tätigkeit der Presse. Das kinematographische Theater ist heute fast ausschließlich Unterhaltungsinstitut und reißt sich deshalb in erster Linie den Vergnügungs-Etablissements an, die

ebenfalls in ihren Darbietungen mit der Pressfreiheit nichts zu tun haben. Die der Zensur unterliegenden Filme betreffen denn auch naturgemäß lediglich diejenigen Gruppen von Bildern, die weder belehrenden noch berichtserstattenden Inhalt aufweisen, sondern nur solche, aus deren Zusammenhängen Auffassungen resultieren, die unserem moralischen und Rechtsempfinden zuwider sein könnten.

Die Filmzensur muß mit großem Verständnis ausgeführt werden, um nicht Fehlergriffe zu verurursachen. Es dürfen in ihr nicht Prüderie und eitle Uebermoral wirksam sein, sondern nur die gar nicht leichte Kunst, die psychologische Wirkung eines Bildes auf den Beschauer zu erkennen und unlogische Handlungen in ihren verwirrenden Einflüssen namentlich auf haltlose Besucher, auf hemmungsarme Jugendliche und in ihrem Innenleben gestörte Charaktere herauszufinden. Das ist die durchaus notwendige Voraussetzung, die jeder Filmzensor erfüllen muß; wer nur den persönlichen Geschmack, die eigene nicht immer einwandfreie Meinung über ein Bild zensuristisch walten läßt, kann nie und nimmer einen Film so beurteilen, daß seinen Gründen für die Bekämpfung einer Darstellung Stichhaltigkeit zugesichert werden kann.



CINEMA



Specks Palast-Theater

Kaspar-Escherhaus, bei der Bahnhofbrücke

Vom 20. bis inkl. 23. Juni 1918:

Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag
7 Uhr 7 Uhr 2-11 Uhr 2-11 Uhr

Der Weg der Pflicht!!

mit GABRIELLE ROBINNE von der
Comédie Française in der Hauptrolle
4 Akte PROLOG 4 Akte

Und das übrige Programm. Nur neue Bilder.

Das Publikum wird gebeten, die erste Vorführung
um 7 Uhr zu besuchen.

Kassa-Eröffnung 6½ Uhr. Samstag u. Sonntag 1½ Uhr.

Grand Cinema Lichtbühne

Badenerstrasse 18 .. Teleph. Selnau 5948

Donnerstag 7-11	Freitag 7-11	Samstag 2-11	Sonntag 2-11 Uhr
5 Akte	Abenteuer- und Liebes-Roman		5 Akte

Der Wildbach

(LE TORRENT)

oder: DAS GRAB DER LIEBE!

Roman von Marcel Herbiere. In der Hauptrolle: Der
französische Künstler Monsieur SIGNORET.

Der Wildbach ist eines der spannendsten und ergreifendsten Filmwerke, das je die Kinematographie gebracht. Die Regie und Technik eine noch nie dagewesene Glanzleistung.

4 Akte	Detektiv-Lustspiel	4 Akte
--------	--------------------	--------

HELLA MOJA

in ihrem neuesten Schlager
WER KÜSST MICH!

Inszeniert von Hans Brenner. Eigene Hauskapelle.

Olympia - Kino

Bahnhofstr. 51 Mercatorium Eing. Pelikanstr.

Samstag 2-11	Sonntag 2-11	Montag 7-11	Dienstag 7-11 Uhr
4 Akte	Der beliebte Detektiv		4 Akte

JOE DEEBS

(Max Landa)

in seinem interessanten und spannenden Abenteuer

Die Gespenster-Uhr!

3 Akter	3 Akter
---------	---------

Dalles und Liebe

Ausgezeichnetes Lustspiel mit
GRETE WEIXLER in der Hauptrolle!

Original- Lesemappen des „Nebelspalter“

(in Leinen mit Golddruck) aufgelegt
Preis per Stück drei Franken



Zu beziehen vom Verlag des „Nebelspalter“
(Jean Frey) in Zürich gegen Voreinsendung
des Betrages oder per Nachnahme.

Eden-Lichtspiele

Rennweg 13 — Telephon Selnau 5767

Erstklassige Musikbegleitung

Donnerstag 7-11 Uhr	Freitag 7-11 Uhr	Samstag 2-11 Uhr	Sonntag 2-11 Uhr
5 Akte	Erstaufführung		5 Akte

Hauptmann Alvarez

Dieses überaus packende Filmwerk fesselt sowohl durch seinen unglaublich aufregenden Inhalt als auch durch unvergleichlich tollkühne Reiterleistungen, wie sie bisher noch nie im Film gezeigt worden sind.

Wie Müller Bürochef wurde!

Pikantes Lustspiel in 2 Akten. Amüsante Handlung.
Ausgelassene Lustigkeit.

Für Theater - Gesellschaften Gesang - Vereine etc.

Plakate und Programme

in hübscher Ausstattung
besorgt prompt und billig

Buchdruckerei Jean Frey
Zürich, Dianastraße 5 und 7.